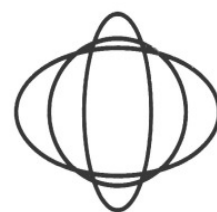


Hinweise und Informationen für ehrenamtliche Betreuer



Landesarbeitskreis Betreuung
in Mecklenburg-Vorpommern



Impressum

Herausgeber:

Landesarbeitskreis Betreuung
in Zusammenarbeit mit dem
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
(Stand: **Dezember 2009**)

Ansprechpartner:

Betreuungsverein „Christophorus“ e. V.
Frau Rohde
Johann-Sebastian-Bach-Straße 7
17489 Greifswald
Tel.: 03834/884930
E-Mail: buero.@bv-christophorus.de

Die nachfolgenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Einleitung	4
Allgemeines	5
A. Der Aufgabenkreis - „Vermögenssorge“	7
A.1 Checkliste - „Vermögenssorge“	7
A.2 Vermögensverzeichnis (und Rechnungslegung)	11
B. Der Aufgabenkreis - „Gesundheitssorge“	12
B.1 Checkliste - „Gesundheitssorge“	12
B.2 Patientenverfügung	14
C. Freiheitsentziehende Maßnahmen	16
C.1 Freiheitsentziehende Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen	16
D. Der Aufgabenkreis - „Wohnungsangelegenheiten“	19
D.1 Checkliste - „Wohnungsangelegenheiten“	19
D.2 Checkliste - „Wohnungsauflösung“	20
E. Der Aufgabenkreis - „Aufenthaltsbestimmung“	21
E.1 Heimaufnahme	21
F. Der Aufgabenkreis - „Vertretung vor Ämtern und Behörden“	22
G. Der Aufgabenkreis - „Entgegennahme und Öffnen der Post“	23
H. Genehmigungspflichtige Maßnahmen	24
I. Rechnungslegung	25
J. Tod der betreuten Person	26
K. Aufwendungsersatz/Haftpflicht-/Unfallversicherung	27
L. Hilfe durch Behörden und Vereine	29
M. Anhang	30

Einleitung

Diese Hinweise beinhalten hauptsächlich Informationen über die verschiedenen Aufgabenkreise eines Betreuers¹. Wir verfolgen damit das Ziel, vor allem ehrenamtlichen Betreuern einen Überblick über den Inhalt und Umfang der einzelnen Aufgabenkreise innerhalb der Betreuung zu geben.

Darüber hinaus sollen diese Informationen auch Hilfestellung geben und bei der Bewältigung der Aufgaben unterstützen, sowie Fragen und Unklarheiten weitestgehend beseitigen.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass mit dieser Informationsbroschüre nicht alle Aufgabenkreise detailliert dargestellt werden können. Sollten zusätzliche Fragen, Probleme oder Unklarheiten auftreten, so besteht jederzeit die Möglichkeit, persönlich beim zuständigen Betreuungsgericht bzw. der zuständigen Betreuungsbehörde oder dem ortsansässigen Betreuungsverein vorzusprechen und bei den Mitarbeitern um Rat zu fragen.

Wir empfehlen auch, sich mit weiterführender Literatur und den entsprechenden Gesetzestexten (Bürgerliches Gesetzbuch; Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG; Betreuungsbehördengesetz) näher zu befassen. Schließlich bietet die **Broschüre** des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum **Betreuungsrecht** weitergehende Hinweise sowie ausführliche Informationen zur Vorsorgevollmacht und kann auf der dortigen Homepage (<http://www.im.mv-regierung.de>) als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

¹ bei der Formulierung wurde eine neutrale Geschlechtsbezeichnung gewählt

Allgemeines

Durch das Betreuungsgericht wurden Sie zum ehrenamtlichen Betreuer für einen anderen Menschen bestellt. Dies kann entweder ein Familienangehöriger, ein Bekannter von Ihnen oder eine fremde Person sein.

Hinsichtlich der Ihnen übertragenen Aufgaben haben Sie für das Wohl der betreuten Person zu sorgen. Der Betreute soll die Möglichkeit erhalten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Anmerkung: Sind Schriftstücke des Betroffenen bekannt, in denen die Person beispielsweise Wünsche zur Gestaltung des Lebensabends oder andere Verfügungen niedergeschrieben hat ?

Der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch mit der betreuten Person, ist dabei von wesentlicher Bedeutung. (Vor der Erledigung wichtiger Angelegenheiten gilt eine Besprechungspflicht, § 1901 Abs. 3 BGB.) Die Wünsche des Betroffenen sind zu erfüllen (ggf. mit Hilfe professioneller Dritter), solange sie der betreuten Person nicht schaden und dem Betreuer zugemutet werden können.

Als Betreuer vertreten Sie den Betroffenen gerichtlich und außergerichtlich. Die Einrichtung einer Betreuung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Der Betreute wird auch nicht entmündigt und kann, soweit er dazu noch in der Lage ist, sich in den vom Gericht angeordneten Aufgabenkreisen selbst vertreten und eigenständige Entscheidungen treffen.

Hinweis: Für Ihre Legitimation als Betreuer erhalten Sie eine Bestellsurkunde („Betreuerausweis“). Diese muss stets zusammen mit dem Personalausweis vorgelegt werden. Meist wird auch eine Kopie der Bestellsurkunde verlangt. Die Beglaubigung der Kopie ist beim Betreuungsgericht möglich.

Anmerkung: Der gerichtliche Beschluss ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt !

Ziel der Betreuung ist es, dass die Krankheit oder Behinderung verbessert (oder sogar geheilt) wird; sich aber zumindest der Zustand der Krankheit oder Behinderung nach Möglichkeit nicht verschlechtert bzw. die Folgen gemildert werden, so dass die Betreuung entweder ganz aufgehoben oder nach und nach auf das notwendige Maß beschränkt werden kann.

Hinweis:	Sobald die Betreuung aufgehoben oder der Aufgabenkreis eingeschränkt werden kann, ist dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Soweit eine Erweiterung des Aufgabenkreises erforderlich ist, ist ebenfalls das Betreuungsgericht einzuschalten.
-----------------	---

A. Der Aufgabenkreis - „Vermögenssorge“

Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge ist einer der häufigsten Aufgabenkreise und umfasst vor allem die Erfassung und Verwaltung des Vermögens des Betreuten und insoweit die Vertretung in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Die verfügbaren finanziellen Mittel sind so einzusetzen, dass der Betreute nach Möglichkeit seinen gewohnten Lebensstandard beibehalten kann. Der Aufgabenkreis umfasst u. a.:

- das Sicherstellen der regelmäßigen Einnahmen, z. B. durch die Beantragung von Sozialhilfe, Rente oder Arbeitslosengeld,
- die Verwaltung des Einkommens,
- die Verwaltung der Konten (Girokonten, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)
- die Geldanlage;
dabei ist darauf zu achten, dass es sich bei der Geldanlage um eine sichere Anlageform² handelt (= mündelsichere Anlage),
- die Verwaltung von beweglichen Sachen sowie Immobilien,
- die Regulierung von Schulden.

A.1 Checkliste - „Vermögenssorge“

Die Checkliste soll Ihnen die verschiedenen Tätigkeiten aufzeigen, die zu Beginn und während der laufenden Betreuung innerhalb der „Vermögenssorge“ erforderlich werden können:

- => zu Beginn der Betreuung muss zunächst der Umfang des Vermögens des Betreuten festgestellt werden („Vermögensverzeichnis“), indem z. B. der Betroffene oder Angehörige befragt werden; Kontoauszüge, Steuerunterlagen oder Sparbücher geprüft werden;
- => anschließend ist das Vermögen zu sichern und ordnungsgemäß zu verwalten (insbes. lfd. bzw. wiederkehrende Ein- und Ausgaben).

Im Einzelnen bedeutet das:

1. Existieren z.B.:

Girokonten,
Sparbücher,
Festgeldkonten,

² als sichere Anlageform gelten z. B. alle Kreditinstitute die dem Einlagensicherungsfond angehören (das sind fast alle deutschen Banken, Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken)

Bank-Sparbriefe,
Wertpapierdepots, Lebensversicherungen, Bausparverträge etc. ?

2. Zu prüfende Maßnahmen:

- die zuständigen Kreditinstitute; Konto-, Schließfach- und Depotnummern ermitteln;
- der Betreuer sollte ein Girokonto einrichten, sofern noch kein Girokonto besteht (es sollte auf dem Girokonto, wegen der geringen Zinsen, aber nur so viel Geld bereitgehalten werden, wie ca. zur Bestreitung der Ausgaben für maximal ein bis zwei Monate benötigt wird, siehe unten zu 3.);

Anmerkung: Sofern kein Einwilligungsvorbehalt³ vorliegt, ist die betreute Person weiterhin Verfügungsberechtigt.

- Kontostand am Stichtag der Betreuerbestellung ermitteln;
- Kontoauszüge im vorhandenen Umfang sichten, um dadurch zusätzlich vorhandene Vermögenswerte in Erfahrung zu bringen;
- bei Kreditinstituten nach bestehenden Daueraufträgen und Kontovollmachten fragen;
- bestehende Kontovollmachten widerrufen, damit Dritte nicht weiterhin über das Konto verfügen können;
- ggf. Rückforderungsansprüche gegenüber Dritten geltend machen;
- ggf. Freistellungsauftrag einrichten;
- Guthaben auf Sparkonten/Wertpapierdepots sind grundsätzlich mit einem Sperrvermerk seitens der Bank zu versehen, so dass der Betreuer über die Geldanlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann;
- das zum Vermögen gehörende Geld ist verzinslich und mündelsicher anzulegen (zur Genehmigungspflicht vgl. Abschnitt H.);
- Kontoauszüge ordnen, Quittungen aufbewahren, Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge kontrollieren.

3. Näheres zu den **Geldgeschäften**:

Abhebungen von gesperrten Konten müssen – wie ausgeführt - vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (falls der Betreuer nicht Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist). Daher sollte das Betreuungsgericht benachrichtigt werden, sobald die Geldfälligkeit von der Bank angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokor-

³ Der Einwilligungsvorbehalt wird vom Betreuungsgericht angeordnet, wenn eine erhebliche Gefahr für das Vermögen (oder die Person) des Betroffenen besteht. Dieser wirkt sich insofern aus, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf; andernfalls ist die Willenserklärung unwirksam.

rentkonto benötigt der Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr. Seit dem 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Soweit das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des Betreuten den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag übersteigt, hat der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Im Zweifel sollte mit dem Betreuungsgericht geklärt werden, ob und inwieweit Verfügungen genehmigungsfrei sind.

Hinweis:	Als Betreuer dürfen Sie grundsätzlich nichts aus dem Vermögen des Betroffenen verschenken.
Ausnahme:	In Absprache mit dem Betreuungsgericht kann der Betreuer im Namen des Betreuten Geschenke tätigen, wenn sie dem Wunsch des Betreuten entsprechen, nach seinen Lebensverhältnissen üblich sind oder es sich um Anstandsschenkungen (z. B. zum Geburtstag, zu Weihnachten) handelt.

4. Existieren weitere Vermögenswerte ?

Immobilien,
Sammlungen;

- beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes über Grundstücke, Eigentumswohnungen etc. informieren,
- Mietverträge (zumindest in Kopie) beschaffen.

5. Existieren Schulden oder sonstige Zahlungsverpflichtungen ?

- ggf. Auskunft bei der SCHUFA (= Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) einholen;
- Kontakt mit Gläubigern aufnehmen, die Rechtmäßigkeit der Schulden überprüfen, evtl. Stundung beantragen oder Ratenzahlungsvereinbarung mit den Gläubigern abschließen und
 - => bei Überforderung mit der Schuldenregulierung sollte der Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle gesucht werden.

6. Ermittlung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahlender Stelle:

- sozialrechtliche Ansprüche prüfen:
 - auf Gewährung von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II
=> zuständig ist die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter,
 - auf Gewährung einer Rente (Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, Unfallrente, Betriebsrente)
=> Auskunft erteilt die Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers,
 - auf Leistungen nach dem SGB XII (insbes. Sozialhilfe, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe)
=> zuständig ist das Sozialamt (siehe örtl. Behördenverzeichnis),
 - auf Pflegegeld
=> zuständig ist die Pflegekasse der Krankenkassen,
 - auf Wohngeld
=> zuständig ist die Wohngeldstelle i.d.R. die Stadt bzw. Gemeindeverwaltung,
 - auf Pflegewohngeld (Heimbewohner)
=> zuständig ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt;
- nach Ablauf der Bewilligungszeiträume erneut die entsprechenden Sozialleistungen beantragen;
- diese Stellen über die Betreuerbestellung informieren.

Hinweis: Für die Regelung von sozialrechtlichen Ansprüchen wird in der Praxis häufig zusätzlich als gesonderter Aufgabenkreis die - „Vertretung vor Ämtern und Behörden“ – eingerichtet !

7. Existieren Lebensversicherungen/Bausparverträge ?

- ggf. Kapitalstand erfragen;
- bei evtl. Kündigung zuvor den Rückkaufswert erfragen.

8. Existieren weitere Versicherungen ?

- um welche Art von Versicherung handelt es sich, z. B. Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz, Unfall;
- Erforderlichkeit prüfen, Beiträge vergleichen, ggf. kündigen und eine günstigere Versicherung abschließen.

A.2 Vermögensverzeichnis (und Rechnungslegung)

Jeder Betreuer, der für die Verwaltung des Vermögens eingesetzt ist, hat zu Beginn seiner Tätigkeit die Pflicht, ein vollständiges Verzeichnis über das Vermögen des Betroffenen zu erstellen und dieses dem Betreuungsgericht vorzulegen. Vordrucke sind beim Betreuungsgericht erhältlich.

Da die Vermögenssorge der Aufsicht des Gerichtes unterliegt, ist der Betreuer zusätzlich verpflichtet, jährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzugeben (= Rechnungslegung).

Das bedeutet, dass alle Belege aufgehoben werden müssen und Kopien der Kontoauszüge und Sparbücher dem Betreuungsgericht vorgelegt werden müssen.

Das Betreuungsgericht kann den Betreuer von der Rechnungslegung befreien. Falls der Betreuer Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Der von der Rechnungslegung befreite Betreuer muss aber grundsätzlich alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass der Betreute selbst sowie – im Falle seines Todes – dessen Erben ein Recht auf Auskunft haben (Schlussrechnungslegung), weshalb es sich empfiehlt, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben (zur Rechnungslegung allgemein: siehe auch unten zu I.).

B. Der Aufgabenkreis - „Gesundheitssorge“

Der Aufgabenkreis Gesundheitssorge gehört zur Personensorge und umfasst insbesondere alle Bereiche der Medizin. Dieser Aufgabenkreis berechtigt den Betreuer z. B.:

- zur Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheits(für)sorge, sei es ärztliche oder andere Beratung, sei es die Versorgung mit Medikamenten;
- in medizinische Maßnahmen einzuwilligen bzw. die Einwilligung zu versagen, sofern der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, selbst in die medizinische Maßnahme einzuwilligen (Einwilligungsunfähigkeit);
- entsprechende Arzt-/Behandlungs-, Krankenhaus- und Krankentransportverträge abzuschließen;
- Informationen über den Patienten (= Betroffener) u. a. von Ärzten einzuholen,
- zur Einsicht in die Krankenunterlagen,
- zur Auswahl des Krankenhauses,
- zur Auswahl des Arztes.

Die Abgrenzung zwischen gesundheitlichen Angelegenheiten, die der Betreffende allein, ohne die Hilfe des Betreuers, entscheidet, und solchen, die der Betreute nicht mehr allein wahrnehmen kann, kann im Einzelfall Probleme aufwerfen. In bestimmten Fällen ist insbesondere eine Kombination mit dem Aufgabenkreis der „Aufenthaltsbestimmung“ (dazu unten unter E.) erforderlich.

Anmerkung: Auch hier ist es besonders wichtig, die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen!
Liegt eine Patientenverfügung vor ? (siehe unten zu B.2)

B.1 Checkliste - „Gesundheitssorge“

Um der Aufgabe der „Gesundheitssorge“ gerecht zu werden, sind u. a. folgende Dinge notwendig:

1. mit dem Betreuten und ggf. mit Personen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld sprechen (z. B. Angehörige, Freunde, Nachbarn);
2. mit Mitarbeitern von Institutionen sprechen (z. B. Heimleitung, Pflegediensten);
3. mit den behandelnden Ärzten bzw. dem Hausarzt über die Art der Erkrankung und die Prognose, sowie über Behandlungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Rehabilitation sprechen;

Hinweis:	Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist erforderlich bei der Zustimmungserteilung zu ärztlichen Untersuchungen, einer Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person dadurch sterben oder einen schweren und länger anhaltenden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.
-----------------	---

4. ggf. Feststellung beim Versorgungsamt zum Grad der Schwerbehinderung beantragen
5. wichtige Unterlagen prüfen; insbesondere:
 - Impfausweis, Krankenscheine, Krankenversicherungskarte, Ausweis über Medikamentenbefreiung (ggf. bei der Krankenkasse beantragen), Quittungen zu zahlungspflichtiger Rezepte

Hinweis:	Soweit erforderlich, sind weitere notwendige Aufgabenkreise (z.B. „Aufenthaltsbestimmung“, „Vermögenssorge“, „Vertretung vor Ämtern, Behörden“ etc.) bei dem Betreuungsgericht zu beantragen.
-----------------	--

6. ist die betreute Person nicht einwilligungsfähig und aufgrund von Eigengefährdung eine freiheitsentziehende Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme erforderlich ?

B.2 Patientenverfügung

Solange der Patient einwilligungsfähig ist, entscheidet dieser selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle ihn betreffenden medizinischen Maßnahmen. (Dies gilt ggf. auch für den Fall, dass für ihn ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt wurde.) Ist der Betreffende einwilligungsunfähig und daher nicht mehr zur eigenen Entscheidung fähig, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für ihn entscheiden. Der Betreuer muss ggf. ermitteln, wie der Betreute in der gegebenen Situation entscheiden würde, wenn dieser seinen Willen noch äußern könnte.

Im Einzelfall kann dies sehr schwierig sein, wenn sich der Betreute in der Vergangenheit weder schriftlich noch mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, über seine Vorstellungen zu einer medizinischen Behandlung (insbesondere in der letzten Lebensphase) geäußert hat.

Verbindliche Festlegungen zum Patientenwillen kann aber eine **Patientenverfügung**⁴ beinhalten. Möglicherweise hat der Betreute zuvor (im Zeitpunkt seiner Einwilligungsfähigkeit) mit einer Patientenverfügung für den Fall seiner späteren Einwilligungsunfähigkeit festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder diese untersagt. Die Patientenverfügung ist seit dem 1. September 2009 ausdrücklich in § 1901a Abs. 1 BGB gesetzlich geregelt. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar; sie gilt unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten. Hat der Betreuer sich von der Einschlägigkeit und Wirksamkeit der Patientenverfügung überzeugt, achtet er darauf, dass der Betroffene entsprechend seinem Willen behandelt wird. Er hat der Patientenverfügung Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituation entspricht, hat der Betreuer (oder der Bevollmächtigte) die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB), ob er in ärztliche Maßnahmen einwilligt oder nicht.

Für die Feststellung des Patientenwillens (§ 1901a BGB) findet die Regelung des § 1901b BGB Anwendung, die den **dialogischen Prozess** zwischen dem behandelnden Arzt und dem Betreuer (und ggf. weiteren Personen) im Gesetz verankert hat. Danach hat eine Erörterung der zuvor medizinisch indizierten Maßnahme zwischen dem Betreuer und dem

⁴ Allgemeine Hinweise bietet die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Patientenverfügung“; diese steht auf der dortigen Homepage zur Verfügung (<http://www.bmj.bund.de>).

behandelnden Arzt zu erfolgen. Bei dieser Erörterung haben sie den Patientenwillen nach § 1901a BGB zu berücksichtigen.

Als Ergebnis dieser Erörterungen handelt der Betreuer dann nach § 1901a Abs. 1 oder Abs. 2 BGB entsprechend dem festgestellten Patientenwillen. Nachfolgend sind diese gesetzlichen Regelung abgedruckt:

§ 1901a BGB (Patientenverfügung)

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b BGB (Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens)

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1904 BGB regelt die Frage, wann es der Einschaltung und der Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Einwilligung/Nichteinwilligung des Betreuers in eine ärztliche Maßnahme bedarf. Einer Genehmigung bedarf es nur dann, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt **kein Einvernehmen** darüber besteht, dass die Erteilung bzw. Nichterteilung einer Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen entspricht. Für das gerichtl. Verfahren gilt die Vorschrift des § 298 FamFG.

C. Freiheitsentziehende Maßnahmen

C.1 Freiheitsentziehende Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Die freiheitsentziehende Unterbringung sowie die unterbringungsähnlichen Maßnahmen werden als gesonderter Aufgabenkreis aufgeführt und gehören nicht automatisch zur Gesundheitsvorsorge (siehe auch unten zu E. „Aufenthaltsbestimmung“).

Hinweis: Der Betreuer benötigt den entsprechenden Aufgabenkreis (z. B. „freiheitsentziehende Maßnahmen“ oder „Entscheidung über die Unterbringung“; ggf. in Verbindung mit der Aufenthaltsbestimmung). Ansonsten muss er bei Erforderlichkeit erst die Erweiterung des Aufgabenkreises beim Betreuungsgericht anregen.

Eine freiheitsentziehende Unterbringung liegt vor, wenn der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereiches gehindert wird, z. B. bei der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt, einem geschlossenen oder halb-offenen Krankenhaus, Heim oder einer psychiatrischen Abteilung.

a) freiheitsentziehende Unterbringung durch den Betreuer:

Eine freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer ist nur unter den Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 BGB (zivilrechtliche Unterbringung) zulässig, d.h. wenn sie vom Betreuungsgericht genehmigt wurde und gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- gesetzlicher Unterbringungsgrund, d. h. bei dem Betroffenen besteht (aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung) die Gefahr, dass er sich selbst tötet oder sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Selbstgefährdung) oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des Erwachsenen sind nur zulässig, wenn er seinen Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann (wenn er also wegen seiner Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht einsehen kann und/oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann).

- die Unterbringung muss zum Wohl bzw. im Interesse des Betreuten erfolgen; d. h. die Unterbringung durch den Betreuer darf nicht im Interesse der Allgemeinheit oder im Drittinteresse erfolgen (z.B. um zu verhindern, dass der Betreute andere Personen belästigt, schädigt oder Straftaten begeht.).
- Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch den Betreuer nur im Ausnahmefall zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr für den Betreuten verbunden ist - die gerichtliche Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 S.2 BGB).
- die Unterbringung muss erforderlich sein; der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, sobald die Voraussetzungen wegfallen (der Betreuer muss dann die Entlassung des Betreuten veranlassen). Die Genehmigung des Betreuungsgerichts zur Aufhebung der Unterbringung ist nicht notwendig; das Betreuungsgericht muss aber darüber informiert werden.

Von dieser zivilrechtlichen Unterbringung durch den Betreuer ist die öffentlich-rechtliche Unterbringung (zur Gefahrenabwehr zugunsten Dritter; also insbesondere im Zusammenhang mit einer Fremdgefährdung) unter den Voraussetzungen des Psychischkrankengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PsychKG M-V) zu unterscheiden. Das PsychKG M-V beinhaltet neben der (öffentlich-rechtlichen) Unterbringung auch Regelungen zu Hilfen⁵ und Maßnahmen für psychisch Kranke.

b) unterbringungsähnliche (freiheitsentziehende) Maßnahmen:

Einer betreuten Person kann nicht nur durch die Unterbringung, d. h. durch „Einsperren“, sondern auch durch bestimmte mechanische Vorrichtungen oder Medikamente, die Freiheit entzogen werden. Diese freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB) sind ebenfalls nur mit **Genehmigung** des Betreuungsgerichts zulässig. Dies gilt aber nur, wenn sich der Betroffene in einer Anstalt, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim, in Einrichtungen für geistig oder seelisch Behinderte, psychiatrischen Krankenhäusern usw.) aufhält ohne untergebracht zu sein (im Sinne der freiheitsentziehenden Unterbringung). Die Voraussetzungen für eine Genehmigung sind dieselben wie bei der freiheitsentziehenden Unterbringung. Zu den unterbringungsähnlichen Maßnahmen zählen u. a.:

⁵ Zur Durchführung der Hilfen ist bei den Gesundheitsämtern der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ein **Sozialpsychiatrischer Dienst** eingerichtet.

- Mechanische Vorrichtungen, z. B. Bettgitter, Schlösser, Fixierungen, Anbinden mit einem Leibgurt im Bett oder am Stuhl;
- bestimmte Medikamente, z. B. Schlafmittel, Beruhigungsmittel, Neuroleptika etc., die gezielt verabreicht werden;
- Sonstiges, z. B. das Personal hindert den Betreuten am Verlassen der Einrichtung.

Anmerkung: Diese Maßnahmen sind bereits dann genehmigungspflichtig, wenn sie über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig erfolgen (bei Fixierung kann ggf. bereits ein Pfllegetag oder eine Nacht hierfür ausreichen) und die betroffene Person sich nicht selbst dazu äußern kann (Einwilligung).

D. Der Aufgabenkreis - „Wohnungsangelegenheiten“

Die Wohnung unterliegt im Betreuungsrecht einem besonderen Schutz. Sie hat für den Betroffenen eine besondere Bedeutung, denn die Wohnung ist seine vertraute Umgebung und der räumliche Mittelpunkt seines Lebens. Dieser Aufgabenkreis kommt in Betracht, wenn der Betroffene aufgrund von Krankheit oder Behinderung die Organisation seines Wohnbereiches nicht (mehr) zu leisten vermag und dadurch erheblicher Schaden droht.

Hinweis: Bei der Regelung von sozialrechtlichen Ansprüchen wird in der Praxis nicht selten zusätzlich die damit funktional verbundene Aufgabe „Vertretung vor Ämtern und Behörden“ – als Aufgabenkreis eingerichtet.

Dieser Aufgabenkreis umfasst in den gesetzlichen Grenzen (§ 1907 BGB) die Befugnis, Mietverhältnisse im Namen des Betreuten zu begründen oder aufzuheben. Diese Maßnahmen müssen zuvor gerichtlich **genehmigt** werden.

Hinweis: Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer ist auf die Kündigungsmöglichkeit abzustellen. Im Zweifel wenden Sie sich bitte vor Abschluss des Vertrages an das Betreuungsgericht.

D.1 Checkliste - „Wohnungsangelegenheiten“ (Wohnungsfürsorge)

Bei den Wohnungsangelegenheiten muss geklärt werden:

1. Wer ist der Vermieter und welche Kosten verursacht die Wohnung:
 - liegen Mietvertrag oder Nutzungsvertrag vor,
 - evtl. Verhandlungen über die Miethöhe,
 - Höhe der Miete, Nebenkosten, Strom-, Gas-, Wasserabschläge; monatlichen Telefongebühren abklären,
 - Kontrolle der Strom-, Gas-, Heizungs- und Wasserabrechnungen.

2. etwaige sozialrechtliche Ansprüche geltend machen:

- Sozialtarif für das Telefon und Befreiung von der Rundfunkgebühr (GEZ) stellen,
 - Wohngeld beantragen.
3. Droht Wohnungsverlust durch Kündigung ?
- Rechtmäßigkeit der Kündigung prüfen
 - Mietzahlung sicherstellen
4. Prüfen, ob die Wohnverhältnisse im Interesse des Betreuten verändert werden müssen:
- die Finanzierung und notwendige Maßnahmen organisieren,
5. Regelung von Miet- und Wohnungsangelegenheiten,
6. Wird die Kündigung der Wohnung aufgrund notwendiger anderer Unterbringung (z. B. Heimaufnahme) erforderlich ?

Hinweis: **Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn der Betreuer) gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts.**

D.2 Checkliste - „Wohnungsauflösung“

Bei der Wohnungsauflösung ist Folgendes zu erledigen:

Der Inhalt der Wohnung ist zunächst aufzulisten und wertvolle und persönliche Gegenstände sind sicherzustellen.

1. Kündigung der Wohnung, erst nach Erhalt der Genehmigung des Betreuungsgerichts; die Genehmigung ist der Kündigung beizufügen.
2. Kündigung von Wasser, Gas, Strom, Kabelfernsehen, Dauerauftrag für die Miete; Ab- bzw. Ummeldung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon, bei der Meldebehörde; Postnachsendeantrag stellen; Mitteilung der neuen Adresse an das Betreuungsgericht, Banken, Krankenkasse usw.; Vereinbarung und Durchführung des Übergabetermins; Feststellung und Durchführung von Schönheitsreparaturen; Wohnungsentrümpelung; Feststellung, ob die Versicherungen noch notwendig sind. Vor der Kündigung ist zu gewährleisten, dass eine neue Wohnung oder ein entsprechender Heimplatz zur Verfügung steht.

E. Der Aufgabenkreis - „Aufenthaltsbestimmung“

Der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ berechtigt den Betreuer grundsätzlich festzulegen, wo sich die betreute Person tatsächlich aufhalten soll. Des Weiteren ist der Betreuer mit diesem Aufgabenkreis befugt, den alten Wohnsitz aufzuheben und einen neuen zu begründen. Er kann auch bestimmen, dass sich der Betreute künftig im Altenheim anstatt in der Wohnung aufhalten soll. Hierbei ist der Wunsch und das Wohl des Betreuten zu berücksichtigen. Gegen den freien Willen des Betreuten ist ein Aufenthaltswechsel nur unter den Voraussetzungen des Abschnitts C. möglich.

E.1 Heimaufnahme

Gerade bei der Betreuung älterer Menschen, wird der Betreuer häufig mit der Aufnahme in ein Alten- oder Pflegeheim konfrontiert. Es handelt sich um eine sehr wichtige, aber gleichzeitig auch schwierige Entscheidung, die der Betreuer zu treffen hat. Bei der Heimaufnahme ist besonders zu beachten:

- die Heimaufnahme sollte grundsätzlich den Wünschen und dem Willen des Betroffenen entsprechen;
- vor der Heimaufnahme sollte der Betreuer alle Möglichkeiten einer ambulanten Pflege und Versorgung in der häuslichen Umgebung geklärt haben;
- ist eine Heimaufnahme beabsichtigt, benötigt der Betreuer den Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ (zur Kündigung und Auflösung der Wohnung bitte Pkt. D. 2 beachten);
- zum Abschluss eines Heimvertrages benötigt der Betreuer i.d.R. (klarstellend) entweder den Aufgabenkreis „Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung“ oder den Zusatz „Abschluss eines Heimvertrages“.

Hinweis: Soweit erforderlich, ist beim Betreuungsgericht eine Erweiterung der Aufgabenkreise anzuregen.

F. Der Aufgabenkreis - „Vertretung vor Ämtern und Behörden“

Dieser in der Praxis gebräuchliche (zumeist funktional klarstellende) „Aufgabenkreis“ berechtigt Betreuer, den Betroffenen z. B. gegenüber der Arbeitsagentur für Arbeit, dem Sozialamt, der Meldbehörde, dem Finanzamt, der Krankenkasse, Rententrägern, verschiedenen Institutionen und Einrichtungen, Versicherungsanbietern, sowie den Mitarbeitern von Altenheimen, Wohnstätten und Behindertenwerkstätten etc. gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und etwaige Ansprüche geltend zu machen.

Dieser eher unselbständige Aufgabenkreis hat in der Praxis häufig unterstützende Funktion für andere Aufgabenkreise. Insoweit sind die konkreten Festlegungen im gerichtlichen Beschluss zu beachten.

G. Der Aufgabenkreis - „Entgegennahme und Öffnen der Post“

Die Postangelegenheiten, d. h. die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post sind vom Aufgabenkreis des Betreuers nur erfasst, wenn das Betreuungsgericht dies ausdrücklich anordnet und als Aufgabenkreis ausdrücklich aufführt.

Diese Ermächtigung ist notwendig, da das Briefgeheimnis grundsätzlich auch zwischen Betreutem und Betreuer gilt.

Dieser Aufgabenkreis berechtigt den Betreuer u. a.:

- Briefe an den Betroffenen anzuhalten, zu öffnen, evtl. auch an den Absender zurückzusenden,
- das Absenden von Briefen zu verhindern,
- die Postanstalt aufzufordern, jegliche Post des Betroffenen an den Betreuer auszuhandigen.

H. Genehmigungspflichtige Maßnahmen

In weiteren Fällen, soweit nicht bereits in den Abschnitten A.,B.,C. und D. gesondert erwähnt, benötigen Sie oftmals eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Ohne diese Genehmigung können Sie nicht wirksam handeln bzw. es könnten sich rechtliche Konsequenzen für Ihr Handeln ergeben.

Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist u. a. erforderlich bei:

- Grundstücksgeschäften, wie z. B. der Verkauf oder der entgeltliche Erwerb eines Grundstücks (aber z. B. auch Bestellung von Grundschulden/ Hypotheken);
- Erbauseinandersetzungen/Ausschlagung einer Erbschaft;
- Aufnahme eines Darlehens
(dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos !);
- Anlegung von Geld,
- Arbeitsverträgen,
- Lebensversicherungsverträgen,
- Sterilisation.

Der Betreuer sollte sich in diesen und anderen Fällen stets rechtzeitig an das Gericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse bereits im Vorfeld ausgeräumt werden können. Denn die vorgenannte exemplarische Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit genehmigungspflichtiger Maßnahmen bzw. Rechtsgeschäfte.

Hinweis: Soll ein Vertrag zwischen dem Betreuer und dem Betreuten abgeschlossen werden, so ist die Vertretung des Betreuten durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss sich der Betreuer an das Gericht wenden, damit dieses für den Abschluss des Vertrages einen weiteren Betreuer bestellt.

I. Rechnungslegung

Der Betreuer hat grundsätzlich mindestens einmal jährlich dem Betreuungsgericht über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Die Abrechnung und der Bericht sind vom Betreuer eigenhändig zu unterschreiben.

Die Rechnungslegung muss in Gestalt einer geordneten und für das Gericht verständlichen Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben erfolgen. Dabei ist über jede Vermögensposition gesondert abzurechnen (Girokonten, Sparbücher, Wertpapiere). Aus der Abrechnung soll der Vermögensstand jeder einzelnen Vermögensposition und des Gesamtvermögens zu Beginn und Schluss des Abrechnungszeitraums hervorgehen. Innerhalb jeder Vermögensposition sind zudem die einzelnen Ab- und Zugänge aufzuführen. Auch Vermögensübertragungen sind zu verbuchen, insofern es sich um einen Abgang bei der einen und einen Zugang bei der anderen Vermögensposition handelt (z. B. vom Sparbuch zum Girokonto).

Hinweis: Die Abrechnung ist vollständig und mit den erforderlichen Belegen vorzulegen (Kontoauszüge, Rechnungsbelege/Quittungen, Überweisungsaufträge, Depotauszüge, Sparbücher, Zinsgutschriften u.s.w.). Jeder Buchung ist der entsprechende Beleg zuzuordnen. Die erste Abrechnung muss sachlich und rechnerisch nahtlos an das grundlegende Vermögensverzeichnis anschließen, die folgenden Abrechnungen jeweils an die vorhergehende Abrechnung.

Ferner hat der Betreuer im gleichen zeitlichen Umfang über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten:

Der Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beinhaltet u.a.:

- Wo ist sein Aufenthalt ?***
- Wie häufig haben Sie persönlichen Kontakt zu dem Betreuten (monatlich, wöchentlich, täglich ?***
- Wie ist sein Gesundheitszustand ?***
- Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten oder***
- kann die Betreuung aufgehoben werden ?***
- Sollte der Aufgabenkreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden ?***
- sonstige Besonderheiten ?***

J. Tod der betreuten Person

Im Fall des Todes des Betreuten möchten wir Sie kurz über die wichtigsten Schritte informieren.

Grundsätzlich gilt: Die Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten !

Notwendige Aufgaben im Falle eines Todes:

- wurde ein Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen, ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zu informieren;
- die Angehörigen (= Erben) informieren; für den Fall das die Erben unbekannt sind, ist beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft anzuregen;
- das zuständige Betreuungsgericht informieren,
- Betreuungsunterlagen den Erben bzw. dem Nachlasspfleger übergeben und sich den Empfang der Unterlagen quittieren lassen;
- Rückgabe der Bestellungsurkunde (= Betreuerausweis) an das Betreuungsgericht;
- Schlussbericht und ggf. Abschlussrechnung dem Betreuungsgericht übermitteln.

Anmerkung: Da die Betreuung mit dem Tod des Betreuten erlischt, ist der bisherige Betreuer auch nicht berechtigt, den Nachlass zu verwalten, die Bestattung zu organisieren, Vermögens- oder Wohnungsangelegenheiten zu regeln ! Hierfür sind die Erben zuständig.

Ausnahme: Der Betreuer ist selbst Erbe oder es besteht Gefahr im Verzug, etwa wenn Erben verhindert oder unbekannt und ein Nachlasspfleger noch nicht bestellt ist. Der Betreuer darf dann die notwendigen Geschäfte in Absprache mit dem Betreuungsgericht fortführen.

K. Aufwendungsersatz/Haftpflicht-/ Unfallversicherung

1. Ersatz von Aufwendungen

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt.⁶

Der Betreuer braucht aber die mit der ehrenamtlichen Betreuung verbundenen notwendigen Aufwendungen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen. Vielmehr steht ihm ein Anspruch auf Kostenvorschuss bzw. Kostenersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann er unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, wenn der Betreute nicht **mittellos** ist und dem Betreuer die Vermögenssorge für den Betreuten übertragen ist. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Im Fall der Mittellosigkeit kann Ersatz aus der Staatskasse beantragt werden. Der Rechtspfleger am Betreuungsgericht erteilt Ihnen Auskunft über Einzelheiten.

Der Betreuer hat dabei die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung (konkreter Aufwendungsersatz) abrechnen und entsprechend exakt (nach Datum und Anlass gelistet) belegen will **oder** ob er von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von derzeit jährlich 323,- EUR geltend zu machen. Wegen der Einzelheiten (z. B. zum Kilometergeld) sollte sich der Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Hinweis: Der Anspruch auf pauschalen Aufwendungsersatz (§§ 1835a Abs.4, 1908i Abs.1 BGB) erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird (d.h. bis zum 31. März des Folgejahres). Anders als die Pauschale muss der o.g. konkrete Aufwendungsersatzanspruch (§§ 1835 Abs.1, 1908i Abs.1 BGB) binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung beim Betreuungsgericht gilt dabei jeweils als Geltendmachung gegenüber dem Betreuten.

⁶ Weitere allgemeine Hinweise zu Fragen der Vergütung finden Sie in der ausführlichen Broschüre des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Betreuungsrecht.

2. Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung

Der Betreuer hat dem Betreuten gegenüber für schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Gehaftet wird für jeden Grad der Fahrlässigkeit (§§ 1833 Abs. 1, 1908i Abs. 1, 276 Abs. 1 BGB). Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Aus diesem Grund hat das Land Mecklenburg-Vorpommern für ehrenamtliche Betreuer eine Gruppenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Näheres Hinweise zum Versicherungsschutz erhalten Sie insbesondere über das Betreuungsgericht sowie die Betreuungsvereine. Ehrenamtliche Betreuer, die ihrem Betreuten oder einem Dritten in Zusammenhang mit ihrer Betreuungstätigkeit einen Haftpflichtschaden zugefügt haben, müssen unverzüglich über das zuständige Betreuungsgericht eine Schadensmeldung an den Haftpflichtversicherer einreichen.

Kraft Gesetz sind ehrenamtliche Betreuer bei der Ausübung ihres Amtes – einschließlich der Wegestrecken – in der **gesetzlichen Unfallversicherung** gegen Unfälle versichert. Die Unfallversicherung umfasst ausschließlich nur den Personenschaden, den ggf. ein ehrenamtlicher Betreuer bei der Ausübung seines Ehrenamtes erleidet. Weitere Hinweise erhalten sie beim Betreuungsgericht.

L. Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit kommt es vor allem darauf an, ehrenamtliche Betreuer, die einen überaus wertvollen Dienst für andere Menschen übernehmen, zu unterstützen.

Dem Gesetzgeber ist es daher im Betreuungsrecht ein vorrangiges Anliegen, für ehrenamtliche Betreuer ein möglichst zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorzuhalten.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen bei dem Betreuungsgericht, bei der zuständigen Betreuungsbehörde sowie bei den Betreuungsvereinen.

Der ehrenamtliche Betreuer wird sich insbesondere in Fragen der Genehmigungsvorbehalte oder der jährlichen Rechnungslegung eher an das zuständige Betreuungsgericht wenden. Die zuständige Betreuungsbehörde bzw. die nächstgelegenen anerkannten Betreuungsvereine⁷ bieten in aller Regel regelmäßig spezifische Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen speziell für ehrenamtliche Betreuer an. Dieses Angebot sollten Sie gerade zu Beginn Ihrer Tätigkeit unbedingt nutzen.

Ferner sind die Betreuungsbehörden/Betreuungsvereine Hauptansprechpartner, soweit es um praktische Fragen und mögliche Hinweise auf Hilfsangebote geht (z. B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Sozialstationen, Schuldner- und Suchtberatung, Heimplätze etc.). Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen oder aber durch Einzelgespräche können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden. Außerdem ist es wünschenswert, dass die ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit nutzen, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern teilzunehmen. Nähere Informationen erteilt der nächstgelegene Betreuungsverein.

⁷Ein Anschriftenverzeichnis der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine finden Sie als Anhang in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern.

M. Anhang (diverse), u. a.

- Adressenverzeichnis
- Stammblatt
- Checkliste (An- und Ummeldung bei Betreuungsaufnahme)
- Mustervorlage Barkasse
- Literaturverzeichnis